

V e r o r d n u n g

des Bürgermeisteramts Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz der Landschaftsteile "Böllingerbachtal und Michelbachtal" nördlich bzw. nordwestlich des Stadtteils Biberach

vom 8. Oktober 1993

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 44 vom 5. November 1993

Aufgrund der §§ 22, 58 Abs. 3 und 4, § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654, ber. 1976 S. 96), geändert durch die Gesetze vom 10. Februar 1976 (GBI. S. 99), 30. Mai 1978 (GBI. S. 286), 6. April 1982 (GBI. S. 97, 114), 11. April 1983 (GBI. S. 131), 6. Juni 1983 (GBI. S. 199, 201), 4. Juli 1983 (GBI. S. 265), 10. Oktober 1983 (GBI. S. 621, 633), durch VO vom 19. März 1985 (GBI. S. 71, 77) und 13. Februar 1989 (GBI. S. 101, 103), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBI. S. 199), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes (Biotopschutzgesetz) vom 19. November 1991 (GBI. S. 701) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Gebiet der Stadt Heilbronn, Gemarkung Biberach, werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Böllingerbachtal und Michelbachtal".

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den gesamten Taluebereich einschließlich der Hänge des Böllinger- und Michelbachtals nördlich bzw. nordwestlich des Stadtteils Biberach und hat eine Größe von ca. 92 ha.

(2) Der Umfang und die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5000 und vier Flurkarten im Maßstab 1 : 2500 schwarz mit grauer Ausschummerung eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten können bei der Unteren Naturschutzbehörde, dem Amt für Straßenverkehr und Umwelt der Stadt Heilbronn, Am Wollhaus 1, 74072 Heilbronn, von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung des Gebiets in seiner landschaftlichen Charakteristik und seiner natürlichen Eigenart, insbesondere der Talau mit den Hängen des Böllinger- und des Michelbachtals sowie die Bewahrung der Landschaft vor nachteiligen Veränderungen und Erhaltung des besonderen Erholungswertes für die Allgemeinheit. Zum Schutzzweck zählt auch die Erhaltung der Hecken- und Obstbaumbestände als Lebensräume von im Bestand gefährdeten Tierarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,

3. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt,
4. die geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert oder
5. der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

(2) Von den Verboten dieser Verordnung sind Flächen, die im Geltungsbereich verbindlicher Bebauungspläne liegen, ausgenommen; für diese Flächen gelten die Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes. Für den Fall der Aufhebung des Bebauungsplanes und Erlass eines neuen Bebauungsplanes sind die durch den neuen Bebauungsplan erfassten Flächen von den Verboten dieser Verordnung ausgenommen, soweit sie im Geltungsbereich des aufgehobenen Bebauungsplanes liegen.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen i.S. der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedigungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;

-
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht für zulässige Nutzungen des Grundstücks erforderlich sind;
 6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
 7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
 8. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen;
 9. Betrieb von Motorsport, sowie von motorbetriebenen Schlitten;
 10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
 11. Anlegung, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
 12. Neuaufforstungen, Umwandlung von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
 13. Beseitigung von Obstbäumen, Umbruch von Wiesen in Ackerland;
 14. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäume, Hecken, Gebüsche, Raine, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Rohrbestände, Feuchtgebiete, Uferbewuchs, Steinriegel, Felsen und ähnliche Naturerscheinungen, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Auflagen kann Sicherheitsleistung verlangt werden.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

(6) Eine nach Abs. 3 erteilte Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntgabe ihrer Erteilung mit dem Vorhaben begonnen oder die Durchführung länger als 2 Jahre unterbrochen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, ausgenommen der Umwandlung von Wiesen in Ackerland und die Beseitigung von Obstbäumen;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;

3. für die ordnungsmäßige Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 6;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.